

# **Oelsaatenhandelstag am 23./24. September 2009**

**Politikinfo Ölsaaten –  
aktuelle Politikberichte und Informationen –  
von Steuern bis zur Nachhaltigkeits VO.  
Wie kann man sich auf die erwarteten,  
zukünftigen Rahmenbedingungen einstellen?**

Dr. Matthias Nickel



## Verfahren zur Gewährleistung und Kontrolle einer nachhaltigen Biomasseerzeugung

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## Informationen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Entwurf der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Herausgeber:  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Redaktion:  
Dr. Matthias Nickel

Layout:  
Martin Schneider

Stand:  
Juli 2009

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## § 3, Anforderungen

Biokraftstoffe werden auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, im Lauf eines Kalenderjahres einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in Verkehr zu bringen, nur angerechnet, wenn die Anforderungen der §§ 4 bis 7 erfüllt worden sind und sie das Treibhausgas-Minderungspotential nach § 8 aufweisen. Diese Anforderungen gelten entsprechend auch für eine Steuerentlastungsfähigkeit nach dem Energiesteuergesetz.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## I. Zertifizierungssysteme

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme im Sinne der Verordnung konkretisieren die Anforderungen an die nachhaltige Biomasseerzeugung.

Sie stellen die Erfüllung der Anforderungen nach der Verordnung auf allen Stufen der Herstellung sowie des Transports und Vertriebs (Lieferung) der Biomasse organisatorisch sicher.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme enthalten insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach den §§ 4 - 8, zum Nachweis über die Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises.

Zertifizierungssysteme bedürfen der Anerkennung durch die BLE.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssysteme werden von der BLE nur anerkannt, wenn für das Zertifizierungssystem folgende Angaben benannt sind:

- Verantwortliche Person für das Zertifizierungssystem
- Zustellungsfähige Anschrift des Zertifizierungssystems im Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Zertifizierungsstellen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die dieses Zertifizierungssystem verwenden.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Weiterhin müssen Zertifizierungssysteme sicherstellen, dass

- bei ihrer Verwendung die Anforderungen nach der Verordnung genau, unabhängig, verlässlich und ohne Gefahr des Betrugs oder Missbrauchs erfüllt werden und
- die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung überwacht wird und
- sie die nach der Verordnung für sie vorgegebenen Standards einhalten.

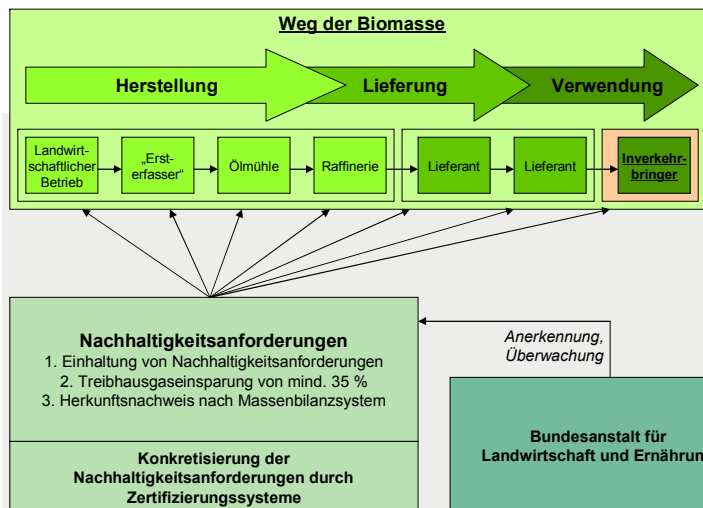
**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 32 ff., Zertifizierungssysteme

Nach Anlage V der Verordnung zur nachhaltigen Biomasseerzeugung nehmen BMU und BMELV eine Konkretisierung der Vorgaben für Zertifizierungssysteme vor.

Die BLE widerruft die Anerkennung eines Zertifizierungssystems, wenn dieses nicht mehr ordnungsgemäß die Vorgaben nach der Verordnung umsetzt.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.



**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## II. Zertifizierungsstellen

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

### §§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen im Sinne der Verordnung sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem

- Zertifikate ausstellen und
- die Erfüllung der Anforderungen nach der Verordnung durch die Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten, die die Vorgaben eines Systems verwenden, kontrollieren.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen bedürfen der Anerkennung durch die BLE.

Zertifizierungsstellen werden voraussichtlich ab August 2009 auf Antrag anerkannt, wenn sie insbesondere

- eine verantwortliche Person benennen,
- über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erforderlich sind,
- über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

- im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenskonflikt sind,
- die Anforderungen nach der Europäischen Norm EN 45011:1998 oder dem ISO Guide 65:1996 erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der Norm ISO/IEC Guide 60:2004 durchführen und ihre Kontrollen den Standards der Norm ISO 19011:2002 genügen und
- sie eine zustellungsfähige Anschrift im Geltungsbereich der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 25 ff., Erteilung von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen

Die Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe aus nachhaltig erzeugter Biomasse wird durch ein ab dem Datum der Ausstellung für ein Jahr gültiges Zertifikat für die Schnittstelle (§ 26) sowie für die Betriebe und Lieferanten belegt.

Schnittstellen sind mindestens einmal im Jahr durch Zertifizierungsstellen zu kontrollieren.

Betriebe und Lieferanten, die keine Schnittstellen sind, sind im Jahr zu mindestens 5 %, landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schnittstellen sind, zu mindestens 3 % durch die Zertifizierungsstellen zu kontrollieren.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 25 ff., Erteilung von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen

Schnittstellen im Sinne der Verordnung sind

- Betriebe und Betriebsstätten, die die Biomasse, die für die Herstellung der Biomasse erforderlich ist, erstmals erfassen,
- Ölmühlen und
- Raffinerien und sonstige Betriebe zur Aufbereitung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Biokraftstoff erforderlich ist.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 25 ff., Erteilung von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen

Wenn die Anforderungen während der Dauer der Gültigkeit eines Zertifikats nicht erfüllt werden und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße erheblich ist, kann bei der nächsten Kontrolle ein neues Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle nur ausgestellt werden, wenn gegen die Anforderungen nach der Verordnung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verstoßen wurde und für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikats die Erfüllung der Anforderungen sichergestellt ist (§ 26).

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 25 ff., Erteilung von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen

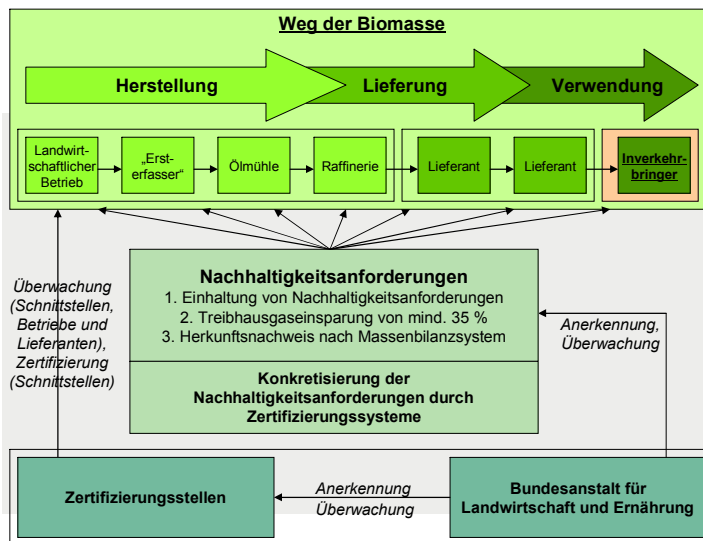
Wenn eine Zertifizierungsstelle feststellt, dass eine Schnittstelle, ein Betrieb oder Lieferant die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt, hat das Zertifizierungssystem, dessen Vorgaben die Schnittstelle, Betriebe oder Lieferanten verwenden mussten, dies durch geeignete Maßnahmen zu sanktionieren (Anlage 5 der Verordnung).

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

## §§ 42 ff., Zertifizierungsstellen

Die BLE widerruft die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle, wenn dieses nicht mehr ordnungsgemäß die Vorgaben nach der Verordnung umsetzt.

**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.



**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.

### III. Nachweise und Teilnachweise

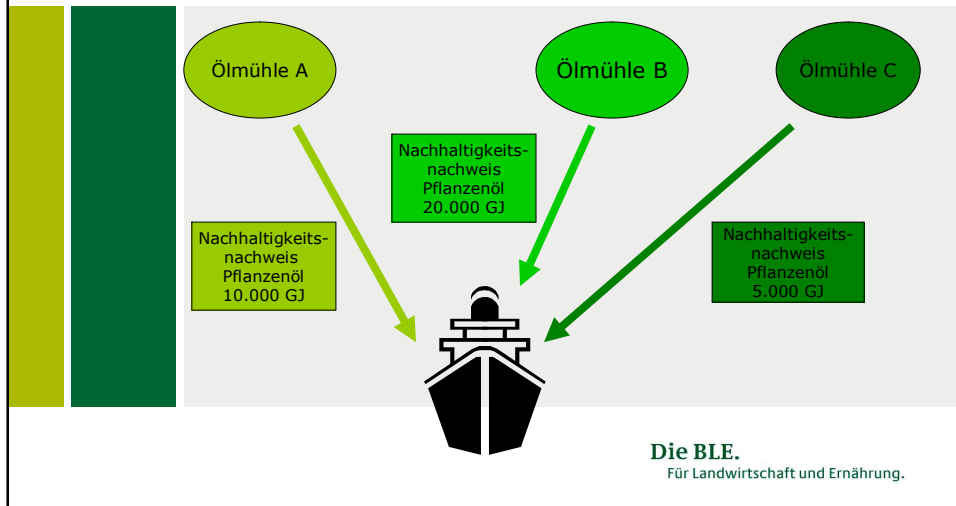
### §§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung

Nachhaltigkeitsnachweise werden von der letzten Schnittstelle ausgestellt.

Schnittstellen im Sinne der Verordnung sind

- Betriebe und Betriebsstätten, die die Biomasse, die für die Herstellung der Biomasse erforderlich ist, erstmals erfassen,
- Ölmühlen und
- Raffinerien und sonstige Betriebe zur Aufbereitung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Biokraftstoff erforderlich ist.

## §§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung



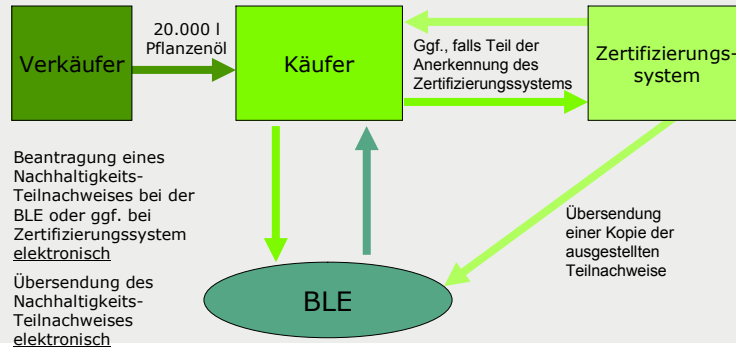
## §§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung

Für Teilmengen von flüssiger oder gasförmiger Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises sog. Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden.

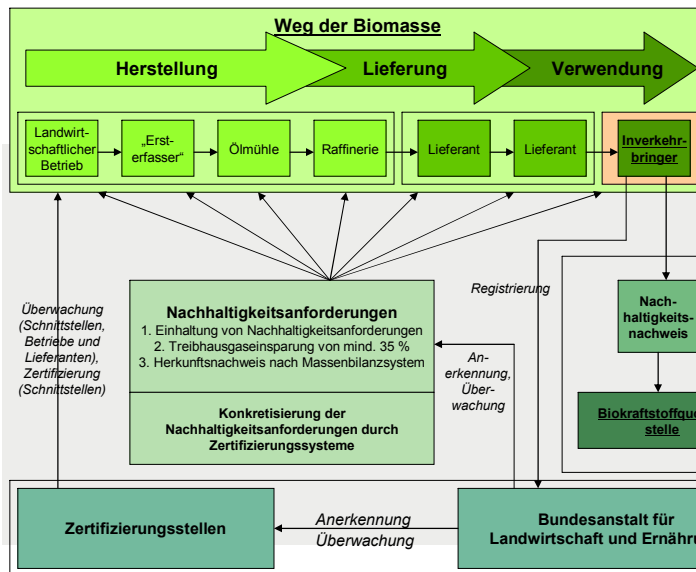
Ausgestellt werden die Teilnachweise voraussichtlich ab Januar 2010 von der BLE oder unter bestimmten Voraussetzungen von Zertifizierungssystemen, die über eine hierfür erforderliche Datenbank verfügen.

## §§ 14 ff., Nachweise für die Vergütung

### Nachhaltigkeits-Teilnachweis:



**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.



**Die BLE.**  
Für Landwirtschaft und Ernährung.